

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt
an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus,
das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 15. Februar 2011*

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften und des Fachbereichs 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet das Los.“
 - b. Die Sätze 4 und 6 werden gestrichen.
2. In § 3 Abs. 3 Ziffer 2 werden im letzten Halbsatz nach den Worten „mit dem Fach Mathematik“ die Worte „oder dem Fach Physik“ eingefügt.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Lehramt an Grundschulen müssen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, und Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst von insgesamt 60 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden. Zum erfolgreichen Abschluss der Masterstudiengänge Lehramt an Realschulen plus und Lehramt an Förderschulen müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, sowie Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst von insgesamt 30 Leistungspunkten (LP)

*Die Änderungsordnung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 2 / 2011 vom 09. März 2011 der Universität Koblenz-Landau veröffentlicht.

nachgewiesen werden. Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Davon entfallen jeweils auf:

Lehramt an Grundschulen:

- | | |
|--|--------|
| 1. Grundschulbildung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1: | 40 LP |
| 2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: | 4 LP |
| 3. die Masterarbeit: | 16 LP |
| 4. Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst: | 60 LP, |

Lehramt an Realschulen plus:

- | | |
|--|--------|
| 1. Fach 1 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2: | 23 LP |
| 2. Fach 2 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2: | 23 LP |
| 3. Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1: | 24 LP |
| 4. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: | 4 LP |
| 5. die Masterarbeit: | 16 LP |
| 6. Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst: | 30 LP, |

Lehramt an Gymnasien:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Fach 1 gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2: | 42 bzw. 69 LP |
| 2. Fach 2 gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2: | 42 bzw. 15 LP |
| 3. Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 : | 12 LP |
| 4. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: | 8 LP |
| 5. die Masterarbeit: | 16 LP. |

Bei Kombination mit dem Fach Bildende Kunst entfallen auf dieses Fach 69 LP und auf das zweite Fach 15 LP. Für das zweite Fach werden Veranstaltungen aus den Modulen für den Masterstudiengang Lehramt an Realschulen plus angeboten.

Lehramt an Förderschulen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2: | 70 LP |
| 2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: | 4 LP |
| 3. die Masterarbeit: | 16 LP |
| 4. Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst: | 30 LP.“ |

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 9 wird der Verweis „gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 1 und 2“ durch den Verweis „gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
- b. In Abs. 7 wird nach Satz 2 folgender Satz neu eingefügt:

„In den philologischen Fächern kann im Anhang vorgeschrieben werden, dass die Masterarbeit in der Sprache angefertigt werden muss, die Gegenstand des Studienfaches ist.“

5. Die Anhänge zur Prüfungsordnung werden wie aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlich geändert.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt

an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 15. Februar 2011

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Siegmund Schmidt

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Ralf Schulz

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anlage
(Zu Artikel 1 Nr. 5)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In C Nummer 11 (Englisch Landau) wird vor der Tabelle folgender Satz eingefügt:

„Gemäß § 15 Abs. 7 Satz 3 ist die Masterarbeit mit einem Thema aus der Linguistik, der Literaturwissenschaft oder den Cultural Studies verbindlich in englischer Sprache und mit einem Thema aus der Fachdidaktik optional in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.“

Das Modul 9 erhält folgende Bezeichnung:

„Modul 9: Practical English Language Studies with Texts and Media for Teaching English as a Foreign Language
(Anwendungsbezogene Sprachpraxis und Landeskunde)“

Die Lehrveranstaltung 9.1 erhält folgende Bezeichnung:

„TEFL (S): Media, Role-Play and Project in the Realschule plus Language Classroom“

2. In der Tabelle C Nummer 16 (Geographie Koblenz) wird in der Zeile vor der Lehrveranstaltung 15.5. das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt und der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

15.7	Fachdidaktik der Gesellschaftslehre	Wahlpflicht	2	2		
------	-------------------------------------	-------------	---	---	--	--

3. An die Tabelle in C Nummer 19 (Informatik) wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung:

Das Fach Informatik kann nur in Verbindung mit dem Fach Mathematik gewählt werden.“

4. Vor die Tabellen in C Nummer 20 (Katholische Religionslehre Koblenz) und Nummer 21 (Katholische Religionslehre Landau) wird der Satz

„Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.“

gestrichen und folgende Sätze neu eingefügt:

„Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 zugrunde gelegt. Damit sind für das Lehramt an Realschule plus Grundkenntnisse in Latein erforderlich. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzung.“

5. In D Nummer 9 (Englisch Landau) wird vor der Tabelle folgender Satz eingefügt:

„Gemäß § 15 Abs. 7 Satz 3 ist die Masterarbeit mit einem Thema aus der Linguistik, der Literaturwissenschaft oder den Cultural Studies verbindlich in englischer Sprache und mit einem Thema aus der Fachdidaktik optional in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.“

In den Überschriften der Module 11 und 12 das Wort „landeskundliche“ durch das Wort „kulturelle“ ersetzt.

6. In D Nummer 10 (Informatik Koblenz) wird der Tabelle folgende Anmerkung angehängt:

„Anmerkung:

Das Fach Informatik kann nur in Verbindung mit dem Fach Mathematik oder dem Fach Physik gewählt werden.“

7. In D Nummer 11 (Katholische Religionslehre Koblenz) werden die Sätze

„Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der Nachweis von vertieften Kenntnissen in Latein und von Grundkenntnissen in Griechisch. Kenntnisse in Hebräisch sind erwünscht.“

gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 zugrunde gelegt, nach denen für das Lehramt an Gymnasien vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch erforderlich sowie Kenntnisse in Hebräisch erwünscht sind. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen.“

8. In D Nummer 15 (Sozialkunde Landau) wird das „Modul 12“ in „Modul 11“ umbenannt. Ebenso werden die Veranstaltungen 12.1, 12.2 und 12.3 in 11.1, 11.2 und 11.3 umbenannt.